



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Januar 2024
(OR. en)

5815/24
ADD 1

ANTIDISCRIM 10
COCON 4
COHOM 8
COPEN 23
DROIPEN 6
EDUC 17
FREMP 35
JAI 114
MIGR 29
SOC 46

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Januar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 38 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 38 final.

Anl.: COM(2024) 38 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.1.2024
COM(2024) 38 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses zu vertreten ist

ANHANG

Artikel 20 der Geschäftsordnung – Abstimmung

Änderung Nr. 1: Am Ende wird folgender Text angefügt (fett + unterstrichen):

„1. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Besteht die Delegation einer Vertragspartei aus mehr als einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter, so ist nur eine beziehungsweise einer von ihnen berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Union übt in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, ihr Stimmrecht mit einer Anzahl Stimmen aus, die der Zahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Übereinkommens und durch die Ausübung der Unionszuständigkeiten durch die Union gebunden sind. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht durch die Zuständigkeit der Union gebunden sind, können selbstständig abstimmen.

Übt die Europäische Union ihr Stimmrecht aus, so nehmen die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind und durch die Zuständigkeit der Union in der betreffenden Angelegenheit gebunden sind, nicht an der Abstimmung teil. Die Europäische Union übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn all ihre Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihr eigenes Stimmrecht ausüben dürfen.“

„2. Für die Beschlussfassung ist eine bestimmte Stimmenmehrheit erforderlich.“

Änderung Nr. 2: Folgender Text wird hinzugefügt (fett + unterstrichen):

„3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. **Nimmt die Europäische Union nach Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 an einer Abstimmung teil, muss die Zweidrittelmehrheit eine einfache Mehrheit der von den anderen Vertragsparteien abgegebenen Stimmen umfassen.**“

„4. Über Verfahrensfragen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.“

Änderung Nr. 3: Am Ende wird folgender Text hinzugefügt (fett + unterstrichen):

„5. Ist es streitig, ob eine Angelegenheit verfahrensrechtlicher Natur ist oder nicht, so wird sie nur dann als Verfahrensfrage behandelt, wenn der Ausschuss dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen **nach Absatz 3** beschließt.“

„6. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck „abgegebene Stimmen“ die Stimmen der Mitglieder, die für oder gegen den Vorschlag abgegeben wurden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.“

Artikel 21 – Besondere Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder von GREVIO

„1. Die Artikel 16, 19 und 20 gelten nicht für die Wahl der Mitglieder von GREVIO.“

[...]“

Änderung Nr. 4: Folgender Text wird hinzugefügt (fett + unterstrichen):

„4. Für Beschlüsse des Ausschusses, mit denen die Ablehnung von Kandidatinnen oder Kandidaten beantragt wird, die die Voraussetzungen für die GREVIO-Mitgliedschaft nach den Artikeln 2 bis 5 über das Verfahren der Wahl der Mitglieder von GREVIO nicht erfüllen, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertragsparteien umfasst, die weder die Union noch Mitgliedstaaten der Union sind. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck „abgegebene Stimmen“ die Stimmen der Mitglieder, die für oder gegen den Vorschlag abgegeben wurden. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.“

[...]“

Änderung Nr. 5: Folgender Text wird hinzugefügt (fett + unterstrichen):

„7. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Besteht die Delegation einer Vertragspartei aus mehr als einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter, so ist nur eine beziehungsweise einer von ihnen berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen.“

Artikel 25 – Änderungen der Geschäftsordnung

Änderung Nr. 6: Folgender Text wird angefügt (fett + unterstrichen):

„Der Ausschuss kann die Geschäftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ändern, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertragsparteien umfasst, die weder die Union noch Mitgliedstaaten der Union sind. Für die Zwecke dieses Artikels findet Artikel 20 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 keine Anwendung.“

Artikel 2 – Zusammensetzung

Änderung Nr. 7: Text wird gestrichen:

„1. Mitglieder

a. Nach Artikel 67 Absatz 1 des Übereinkommens besteht der Ausschuss aus den Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Vertragsparteien des Übereinkommens.

[...]“

2. Teilnehmende

[...]“

b. Folgende Parteien können Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter benennen, die ohne Stimmrecht und Kostenübernahme an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen:

i) Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben,

ii) Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, für die es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist,

iii) Staaten, die aufgefordert wurden, dem Übereinkommen beizutreten.

~~iv) die Europäische Union.~~

[...]“

**